



## LANDESVERBANDSORDNUNG

### **§ 1 Organisation der Landesverbände**

- (1) Diese Landesverbandsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bunderates geändert werden. Die Organisation der Landesverbände richtet sich nach den folgenden Vorschriften. Die Tätigkeit in den Landesverbänden muss im Rahmen der Satzung des bdi, der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes und der Bundesorgane ausgerichtet sein.
- (2) Weist die Landesverbandsordnung Regelungslücken auf, gilt die Satzung des bdi für die Tätigkeit und Organisation eines Landesverbandes sinngemäß.
- (3) Die Landesverbände können Regionalgruppen einrichten. Ihre Organisation soll sich an der Organisation der Landesverbände orientieren.

### **§ 2 Aufgaben der Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände setzen sich in Ihren Architektenkammern für die Interessen des Berufsstandes ein und stellen die Verfolgung der Ziele des bdi in Abstimmung mit dem Präsidium nach Kräften sicher.
- (2) In den Bundesländern ist eine Mitwirkung bei Wahlen in der Architektenkammer geboten. Wenn Wahllisten zu erstellen sind, müssen diese durch die Landesversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Landesversammlungen**

- (1) Die Landesversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung durch den Landesvorstand erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Landesversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Landesversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung.

- (3) Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht an einer Landesversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Stimmberechtigt sind sie nur im eigenen Landesverband im Rahmen Ihrer Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die Protokolle der Landesversammlungen sind der Geschäftsstelle des bdia binnen sechs Wochen zuzuleiten.

#### **§ 4 Landesvorstand**

- (1) Jeder Landesverband wählt einen Landesvorstand. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstands bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muss ein Landesvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassensführer bestehen, die jeweils Mitglied nach § 3 (1) a („Innenarchitektin bdia“ oder „Innenarchitekt bdia“) der Satzung sein müssen. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesvorstandes bis zur Neuwahl eines Landesvorstandes.
- (2) Der Landesvorstand wird nach Beschluss der Landesversammlung jeweils für eine Periode von zwei oder vier Jahren bestellt.
- (3) Die Beschlüsse der Landesvorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesvorstand anfordern.

#### **§ 5 Landeshaushalte**

- (1) Unter Berücksichtigung der Haushaltsordnung verwalten die Landesverbände die ihnen nach der Haushaltsordnung zugewiesenen Mittel nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Der Kassensführer legt der Landesversammlung Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr entsprechend § 2 der Haushaltsordnung zur Verabschiedung vor.
- (3) Der Haushaltsabschluss muss einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Ergibt sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres, dass ein Landesverband mehr Mittel ausgegeben hat, als dem Landesverband im betreffenden Geschäftsjahr einschließlich etwaiger Rücklagen zur Verfügung steht, kann der Schatzmeister die Haushaltsführung des Landesverbandes kommissarisch übernehmen.
- (4) Soweit die Landesverbände Auslagen und Erstattungen bewilligen, dürfen die Sätze hierfür diejenigen des bdia in seiner Auslagenerstattungsordnung nicht übersteigen.

## § 6 Kassenprüfung

- (1) Die Landesversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer. Wählbar ist jedes Mitglied des bdia, soweit er dem jeweiligen Landesverband nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugehörig ist.
- (2) Der Landesvorstand legt den Kassenprüfern spätestens zwei Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Kassenbericht unterschrieben zur Prüfung vor. Dem Schatzmeister ist eine Abschrift des Berichtes zuzuleiten. Die Kassenprüfer können zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen, um die Richtigkeit des Kassenberichtes zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer legen spätestens einen Monat nach Vorlage des Kassenberichtes ihren Prüfbericht dem Kassenführer des jeweiligen Landesverbandes und dem Schatzmeister vor. Der Prüfbericht soll eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes durch die Landesversammlung enthalten.
- (4) Die Originalbelege werden am Ende eines jeden Quartals, zum Zweck der einheitlichen Buchführung, der Bundesgeschäftsstelle übermittelt, bei den Landesverbänden verbleiben Belegkopien. Die gesamten Originalbelege eines Geschäftsjahres müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

Diese Landesverbandsordnung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.